Satzung für den „Förderverein für das Bonhoeffer-Haus Nordbögge“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für das Bonhoeffer-Haus Nordbögge“
(2) Der Verein hat seinen Sitz in 59199 Bönen, Hermannstr. 4. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Unna eingetragen.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat den Zweck das Bonhoeffer-Haus Nordbögge ideell und finanziell zu fördern.

(2) Zur finanziellen Förderung gehört insbesondere
- Neuerwerb oder Ersatzbeschaffung von Ausstattungsgegenständen und Mobiliar
- Mitfinanzierung und/oder Ausführung von Reparaturarbeiten
- Zuschuss zu den Kosten des Betriebs und der Erhaltung des Gebäudes bei Reduzierung einer Finanzierung durch die Ev. Kirchengemeinde Bönen

- Zur ideellen Förderung gehört insbesondere
- Der Erhalt des gottesdienstlichen Lebens in Form von regelmäßigen Gottesdiensten
- Das Erhalten von Räumen als Treffpunkt für die örtlichen Gruppen und Kreise

(3) Nicht zu den Aufgaben des Fördervereins gehört die Bezuschussung oder Übernahme von Personalkosten, die üblicherweise von der Kirchengemeinde getragen werden.
(4) Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch:
- Die Beschaffung von finanziellen Mitteln
- Beratende und ehrenamtliche Mitarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des § 51 der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“)
(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Funktionen werden ehrenamtlich und uneigennützig ausgeführt.
(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied im Förderverein kann jeder werden, der volljährig ist und bereit, den Zweck des Vereins durch Zahlung eines regelmäßigen Jahresbeitrages zu fördern.

Außerordentliche Mitglieder können auch andere Personen sein, etwa Gemeindemitglieder, die noch nicht volljährig sind oder juristische Personen (z. Bsp. Vereine). Sie nehmen kein Stimmrecht in Anspruch und dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden, haben aber sonst alle Rechte der übrigen Mitglieder.

(2) Der Eintritt in den Förderverein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Mindestbeitrag. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Beiträge werden in der Regel im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren jeweils am 01.02. eines Jahres unter Angabe der Gläubigeridentifikationsnummer und der Mandatsreferenznummer eingezogen. Fällt der 01.02. auf ein Wochenende oder Feiertag, verschiebt sich der Beitragseinzug auf den nächstfolgenden Werktag. Bei neu eingetretenen Mitgliedern erfolgt die Zahlung im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren innerhalb von 4 Wochen nach dem Eintritt. Eine separate Mitteilung an die Mitglieder (Zahlungspflichtige) erfolgt nicht.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- Durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds
- Durch Ausschluss aus dem Verein
- Wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Verzug ist.
- Mit dem Tod des Mitglieds

Eingezahlte Beträge bleiben auch nach dem Austritt bei dem Förderverein.

(4) Mit sofortiger Wirkung kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Organe und Vertretung des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Vertretungsberechtigt sind die/der 1.Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand frühzeitig in jedem Jahr mit einer Frist von mindestens zwei Wochen per Aushang im Gemeindehaus und Email an die ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen auf die gleiche Weise einberufen werden. Sie muss entsprechend einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

(3) Nach Möglichkeit ist die Einladung zur Mitgliederversammlung auch im Gottesdienst abzukündigen, sowie über Pressemitteilungen bekannt zu geben.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
(7) Abstimmungen oder Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Sie müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn dies ein Mitglied beantragt.
(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das mindestens die Ergebnisse der Beschlüsse und Wahlen enthält sowie die Teilnehmer aufführt. Das Protokoll ist von dem /der Protokollführer/in und von dem /der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen.
(9) Die Mitgliederversammlung muss über die Verwendung der Mittel, die mehr als 4000,-- € pro einzelner Ausgabeposition umfassen, entscheiden.
(10) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- Bericht des Vorstands über die im abgelaufenen Jahr durchgeführten Maßnahmen
- Kassen- und Vermögensübersicht
- Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung
- Mitteilungen und Anfragen

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Er besteht aus

- Dem/der 1.Vorsitzenden
- Dem/der 2.Vorsitzenden
- Dem/der Schatzmeister/in
- Dem/der Schriftführer/in
- Mindestens einem/einer Beisitzer/in

(2) Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt vor Ablauf der Amtszeit nieder, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein/eine Nachfolger/in gewählt.
(3) Der Vorstand betreibt die Angelegenheiten des Vereins nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vorgaben in enger Abstimmung mit den für den Bezirk zuständigen Mitgliedern des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Bönen oder Rechtsnachfolgerin. Er darf dabei den jeweils festgelegten Finanzrahmen nicht überschreiten. Unabhängig davon kann er für laufende Ausgaben bis zum Wert von € 4000,-- für eine einzelne Aufgabe selbständig entscheiden. Der Vorstand bedarf zur Verwendung von Mitteln, die einen Einzelwert von € 4000,-- überschreiten, der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
(4) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist von dem/der Schatzmeister/in der Jahresabschluss zu erstellen und durch zwei Kassenprüfer/innen, die von der Mitgliederversammlung jeweils für das Geschäftsjahr gewählt werden, zu prüfen. Diese sollen auch den Vermögensstand per Jahresende feststellen und bestätigen. Danach ist die Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung herbeizuführen.
(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1.Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Abwesenheit die Stimme der/des 2.Vorsitzenden. Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 8 Satzungsänderung

(1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung diesen Tagesordnungspunkt enthält.
(2) Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder notwendig.
(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
(4) Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung diesen Tagesordnungspunkt enthält. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder notwendig.
(2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Bönen oder Rechtsnachfolgerin, mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Bereich Nordbögge zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung im Bonhoeffer-Haus Nordbögge, Hermannstr. 4 59199 Bönen-Nordbögge am 23. Juni 2015 beschlossen.

Datum, Unterschriften